



DEUTSCHER
BEHINDERTENSSPORTVERBAND

SATZUNG

des Deutschen Behindertensportverbandes

und

Nationalen Paralympischen Komitees (DBS)

e.V.

Neufassung vom 17. Mai 2025

Präambel

1. Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. (im Folgenden auch „**DBS**“ oder „**Verband**“) wurde 1951 gegründet und ist der größte gemeinwohlorientierte Verband in Deutschland für den Sport von Menschen mit Behinderung. Als Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist der DBS Spitzenverband für den Leistungs-, Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport von Menschen mit Behinderung. Mit seinen Landes- und Fachverbänden gehört der DBS zu den weltweit größten Sportverbänden für Menschen mit Behinderung.
2. Als Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland ist der DBS Teil der paralympischen Bewegung und vertritt die Interessen des paralympischen und nicht-paralympischen Spitzensports von Menschen mit Behinderung auf nationaler und internationaler Ebene. Er hat sich dem Ziel verpflichtet, paralympischen Athleten zu ermöglichen, sportliche Spitzenleistungen zu erbringen und die Welt zu inspirieren und zu begeistern. Der DBS erkennt die Satzung und Regelwerke des International Paralympic Committee e.V. (IPC) an und hält sie ein.
3. Der DBS ist offen für alle Menschen mit und ohne Behinderung. Insofern bekennt sich der DBS ausdrücklich zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich für deren Umsetzung in seinen eigenen Strukturen, in der Gesellschaft und insbesondere im Sport ein. Der DBS will Menschen mit Behinderung, mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung für Sport begeistern und ein flächendeckendes und vielfältiges Angebot in den Mitgliedsverbänden gewährleisten. Er tritt dafür ein, die Rahmenbedingungen für den Sport von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern und den Sport von Menschen mit Behinderung aller Altersklassen gleichberechtigt in der Gesellschaft zu verankern. Durch die Verankerung der Medizin in seinen Strukturen existieren hierfür wichtige Voraussetzungen. Die Weiterentwicklung vollzieht sich auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention.

Inklusion heißt für den DBS, dass jeder Mensch selbstbestimmt und gleichberechtigt – von Anfang an und unabhängig von individuellen Eigenschaften – in allen gesellschaftlichen Bereichen mitbestimmen und an ihnen teilhaben kann. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu einer inklusiven Gesellschaft, die auf den Grundwerten der Partizipation und des Empowerments beruht. Sie bedarf der Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Rechte, die Ressourcen und die Repräsentanz von Menschen mit Behinderung in Bewegung, Spiel und Sport durchsetzen. Zudem soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung durch das Angebot des DBS vorangetrieben werden. Auf internationaler Ebene will der DBS dazu beitragen, dass Deutschland mit doping- und manipulationsfreiem Sport eine der führenden und erfolgreichen Nationen bei Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften ist.

4. Der DBS ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er steht zu den Grundsätzen religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen insbesondere antisemitischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen ausdrücklich entgegen.
5. Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und lehnt jede Form der Diskriminierung ausdrücklich ab. Er spricht sich gegen jede Form von interpersoneller Belästigung und Gewalt aus und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern. Insbesondere strebt der DBS in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem Menschen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird. Der DBS toleriert im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung keinerlei Gewalt und Diskriminierung durch Trainer, Übungsleiter, Vereinsverantwortliche oder

andere Personen im Umfeld der Verbände und Vereine. Dies schließt die Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdrücklich mit ein.

6. Der DBS tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping Code, an. Auf dieser Basis erlässt der DBS einen Anti-Doping-Code.
7. Der DBS bekennt sich zur Vielfalt und zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration, Inklusion und Partizipation umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

A.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V.
- (2) Der DBS ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frechen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister am Sitz des Vereins eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der DBS verfolgt den Zweck,
 - a) im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von allen Menschen am und im Sport zu fördern und damit am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können;
 - b) inklusive Sportstrukturen sowie inklusive Sportangebote zu fördern;
 - c) den Sport von Menschen mit Behinderung als ein Mittel der Prävention und Rehabilitation sowie der Inklusion zu fördern und einzusetzen;
 - d) jedem Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie Menschen mit chronischer Erkrankung die Teilnahme und Teilhabe am Sport, insbesondere im Prozess der Rehabilitation sowie unter dem Aspekt der medizinisch begleiteten Gesundheitsförderung zu ermöglichen;
 - e) durch Einbringung von medizinischem und sportwissenschaftlichem Wissen bestmögliche Voraussetzungen für Menschen mit Behinderung, von

Behinderung Bedrohten und chronisch Erkrankte für deren Prävention und Rehabilitation zu schaffen und dadurch ihre Teilhabe zu verbessern; und

- f) die gleichberechtigte Anerkennung des Leistungssports von Menschen mit Behinderung auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und für Athleten bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Spitzensports von Menschen mit Behinderung in Deutschland zu stärken.

(2) Der DBS erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere durch

- a) die Schaffung einer inklusiven Sportgemeinschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention;
- b) Mitwirkung bei der und Einflussnahme auf die Gesetzgebung in allen Fragen, die den Sport von Menschen mit Behinderung betreffen;
- c) Festlegung von Grundsätzen und bundeseinheitlichen Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderung und für die Ausbildung von Fachkräften im Sport von Menschen mit Behinderung;
- d) Abschlüsse von Verträgen auf Bundesebene mit Rehabilitationsträgern über die Durchführung der Rehabilitationsleistung „Rehabilitations-sport“, wobei die Ausführung der Verträge den Mitgliedern des DBS übertragen werden kann;
- e) Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Bundesebene sowie Durchführung von und Beteiligung an internationalen Veranstaltungen;
- f) die Mitgliedschaft im IPC in seiner Funktion als Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland sowie durch die Vertretung der

Interessen des Leistungssports der Menschen mit Behinderung auf internationaler und nationaler Ebene als Spitzenverband für den Leistungssport von Menschen mit Behinderung in Deutschland;

- g) Mitgliedschaft im DOSB und in internationalen Behindertensportverbänden;
 - h) Beratung und Unterstützung bei Planung, Bau und Unterhaltung von barrierefreien Sport- und Freizeitstätten;
 - i) Vergabe von und Beteiligung an Projekten; und
 - j) Herausgabe von Verbandsinformationen sowie geeigneter Fachliteratur.
- (3) Der DBS als Gesamtverband, ist die Summe aus allen Mitgliedsorganisationen, die sich auf allen Ebenen gegenseitig unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der DBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des DBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBS. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Organe und Gremien des DBS arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. In Bezug auf den Vorstand (§ 10 Abs. 1 lit. d)) wird dazu verwiesen auf § 25 Abs. 3. An die Mitglieder von Organen, Gremien und deren Beauftragten des DBS kann eine pauschale und

angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Bewilligung und Höhe der Verbandsrat unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften entscheidet. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landesbehindertensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) Behindertensport-Fachverbände.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport und
 - b) Behindertenorganisationen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Ziele des Sports von Menschen mit Behinderung unterstützen.
- (3) Der DBS hat Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, welche vom Verbandstag gewählt werden.
- (4) Behindertensport-Fachverbände im Sinne von Abs. (1) lit. b) sind Verbände, die auf Bundesebene für einen bestimmten Bereich den Sport von Menschen mit

Behinderung für ihre Mitglieder durchführen. Für jeden Bereich kann nur ein Fachverband anerkannt werden. Die Mitgliedschaft von Behindertensport-Fachverbänden im DBS setzt die Mitgliedschaft ihrer Landesorganisationen und ihrer Vereine in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden im Sinne von Abs. (1) lit. a) voraus.

- (5) Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport im Sinne von Abs. (2) lit. a) können alle anderen Verbände sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben auch die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung gehört.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DBS und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des DBS und dessen Mitglieder wahrzunehmen.
- (7) Der DBS haftet nicht für Schulden oder Verpflichtungen seiner Mitglieder, und die Mitglieder haften nicht für Schulden und Verpflichtungen des DBS.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) beim Vorstand zu beantragen. Der Verbandsrat entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Der Verbandsrat kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des DBS geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch innerhalb von vier (4) Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verbandsrat zugelassen, über den dieser erneut und endgültig entscheidet.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum DBS erlischt

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten erklärt werden muss;
- b) durch Liquidation oder wenn über das Vermögen des Mitglieds das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ist, es sei denn, das Verfahren wird – ausgenommen mangels Masse – innerhalb von zwei Monaten seit der Eröffnung eingestellt;
- c) durch Ausschluss gemäß § 8; oder
- d) durch Tod.

§ 8

Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden:
- a) bei verbandsschädigendem Verhalten;
 - b) bei groben oder wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder bindende Beschlüsse des DBS;
 - c) wenn sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlieren; oder

- d) wenn sie trotz mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgefasster Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mit der Beitragszahlung länger als vier (4) Monate in Verzug sind.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist beim Verbandsrat durch den Vorstand zu stellen. Der Verbandsrat hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
 - (3) Gegen die Entscheidung des Verbandsrats kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.
 - (4) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Verbandsrat festgesetzt. Sie bestehen:
 - a) bei den Landesbehindertensportverbänden aus einem Grund- und einem Pro-Kopf-Betrag;
 - b) bei den Behindertensport-Fachverbänden und den außerordentlichen Mitgliedern aus einem Grundbetrag.

Der Verbandsrat kann einen Mindest- und einen Höchstbetrag festsetzen.

- (2) Das Verfahren zur Berechnung und Begleichung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch den Verbandsrat geregelt.

C.
Verfassung

§ 10
Organe

- (1) Organe des DBS sind
- a) der Verbandstag (§§ 11 ff.);
 - b) der Verbandsrat (§§ 17 ff.);
 - c) das Präsidium (§§ 22 ff.);
 - d) der Vorstand (§§ 25 ff.);
 - e) die Bundesausschüsse (§§ 28 ff.);
 - f) das Direktorium des NPC (§§ 31 ff.); und
 - g) der Geschäftsführer Jugend für die Belange der Deutschen Behindertensportjugend („**DBSJ**“) (§ 40).
- (2) Grundsätzlich finden die Sitzungen der Organe in Präsenz statt. Der zuständige Amtswalter kann ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen zu einer virtuellen oder hybriden Sitzung einladen und gibt dies in der Einladung bekannt. Organmitglieder bzw. Delegierte müssen oder können danach auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Die Möglichkeit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (3) Eine virtuelle Sitzung findet in einem virtuellen Raum statt, der nur für Personen zugänglich ist, die dem betreffenden Organ angehören. Diese Personen

müssen sich mit einer Benutzerkennung sowie einem gesonderten Passwort anmelden, um Zugang zu dem virtuellen Raum zu erhalten und während der virtuellen Sitzung ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die Zugangsdaten werden durch den zuständigen Amtswalter im Vorfeld der Sitzung versandt. Gäste können nur nach Zustimmung durch den Versammlungsleiter zugelassen werden. Der zuständige Amtswalter legt in der Einberufung das Verfahren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation fest. Er bestimmt insbesondere, ob Fragen nur bei einer Anwesenheit durch Zuschaltung in den virtuellen Raum und/oder im Vorfeld der Sitzung gestellt werden können und ob die Möglichkeit zur Diskussion in der Sitzung eröffnet ist. Dieser Abs. (3) gilt entsprechend für hybride Sitzungen.

- (4) Der Verbandstag (§§ 11 ff.) findet stets ausschließlich in Präsenz statt.
- (5) Die Sitzungen der Organe des DBS sind grundsätzlich nicht öffentlich.

I. Verbandstag

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Verbandsrat;
 - b) 250 Delegierten der Landesbehindertensportverbände;
 - c) zwei Delegierten je Behindertensport-Fachverband;
 - d) einem Delegierten je außerordentlichem Mitglied;

- e) zwei Vertretern der DBSJ; und
 - f) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des DBS.
- (2) Die Zahl der von den einzelnen Landesbehindertensportverbänden zu entsendenden Delegierten gemäß Abs. (1) lit. b) wird bestimmt durch das Verhältnis der Mitgliederzahlen. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Verbandstags maßgebend. Sollte ein Mitglied die Mitgliederzahl bis zum Zeitpunkt der Einladung nicht aktuell gemeldet haben, so wird zur Berechnung der Delegiertenzahl dieses Mitgliedsverbands dessen zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Sollte die nach Rundung ermittelte Gesamtdelegiertenzahl mehr als 250 betragen, so werden die Delegiertenzahlen der Landesverbände mit den meisten Delegierten, beginnend mit dem Landesverband mit der höchsten Delegiertenzahl, bis zum Ausgleich der Differenz jeweils um einen Delegierten reduziert. Bei einer nach Rundung ermittelten Gesamtdelegiertenzahl unter 250 wird die Differenz nicht ausgeglichen. Die Anzahl der jeweils zu entsendenden Delegierten wird mit der Einladung zum Verbandstag mitgeteilt. Die Landesbehindertensportverbände sollen mindestens 30% weibliche und mindestens 30% männliche Delegierte in den Verbandstag entsenden; für Verbandstage ab dem Jahr 2034 sind diese Quotenvorgaben verbindlich einzuhalten.
- (3) Den Landesbehindertensportverbänden, Behindertensport-Fachverbänden und den außerordentlichen Mitgliedern bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der von ihnen in den Verbandstag entsandten Delegierten in ihren Satzungen oder durch Beschluss zu regeln. Sie melden und

bestätigen gegenüber dem DBS, welche Delegierten in den Verbandstag entsandt werden. Die Meldung nach Satz 3 muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Verbandstags durch Mitteilung eines zur Vertretung berechtigten Organmitglieds des jeweiligen Mitgliedsverbands erfolgen.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Im Verbandstag mit Stimmrecht vertreten sind:
 - a) die ihrerseits im Verbandsrat stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder;
 - b) die Delegierten der Landesbehindertensportverbände;
 - c) die Delegierten der Behindertensport-Fachverbände;
 - d) die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder;
 - e) die Vertreter der DBSJ; und
 - f) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. (3)).
- (2) Die in § 12 Abs. (1) genannten Personen haben im Verbandstag jeweils eine Stimme. Ein Mehrstimmrecht derselben Person bei Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 12 Abs. (1) aufgeführten Vertretergruppen ist ausgeschlossen.
- (3) Einem Delegierten können bis zu insgesamt fünf (5) Stimmen desjenigen Mitglieds übertragen werden, dem er selbst angehört. Den in § 17 Abs. (1) lit. b) und lit. c) genannten stimmberechtigten Verbandsratsmitgliedern können ebenfalls bis zu fünf (5) Delegiertenstimmen ihres eigenen Landesverbands bzw. sämtliche Stimmen ihres eigenen Behindertensport-Fachverbands übertragen werden, die sie zusätzlich zu ihrer Stimme als Mitglied des Verbandsrats ausüben.

- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums ruht während der Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Beschlussfassung über ihre eigene Entlastung. Das gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate auf dem Verbandstag wahrnehmen.

§ 13

Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des DBS. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Organe und Gremien bindend.
- (2) Der Verbandstag ist, neben den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
 - b) Wahl der Präsidiumsmitglieder (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands der DBSJ („**DBSJ-Vorsitzender**“));
 - c) Bestätigung der Wahl des DBSJ-Vorsitzenden;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;
 - g) Wahl der Revisoren und der Ersatzrevisoren;
 - h) Fassung von Beschlüssen mit grundsätzlicher Bedeutung;
 - i) Satzungsänderungen; und
 - j) Aufhebung der DBS-Rechtsordnung.

§ 14

Einberufung

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier (4) Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt durch Beschluss des Verbandsrats oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Verbandstag ist vom Vorstand mindestens zwölf (12) Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder (§ 5 Abs. (1) bis (3)) sowie an die Mitglieder des Verbandsrats und an den Vorstand der DBSJ. Den unter Satz 2 genannten Mitgliedern und Personen ist die Einladung nebst Tagesordnung spätestens vier (4) Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. (1) und (2) tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Tagesordnung an die Delegierten. Bei Fristen, die vom Datum des Verbandstags zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

§ 15

Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Verbandsrat,
 - c) von den Mitgliedern,

- d) vom DBSJ-Vorsitzenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs (6) Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) einzureichen; § 16 Abs. (5) Satz 2 bleibt unberührt. Der Vorstand hat die mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgefassten Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und die Anträge den Mitgliedern des DBS, dem Verbandsrat und dem Vorstand der DBSJ mindestens vier (4) Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben; § 16 Abs. (5) Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich (§ 126 BGB) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) eingebracht werden und der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

§ 16

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Den Verbandstag leitet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums. Für den Fall, dass weder der Präsident noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Verbandstag gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Aussprache und regelt den Ablauf des Verbandstags. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Bei Bedarf kann der Versammlungsleiter die Redezeit angemessen begrenzen.

- (3) Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag (§ 14 Abs. (2) Satz 3) ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
- (6) Über die Beschlüsse des Verbandstags ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern grundsätzlich innerhalb von vier (4) Wochen zu übersenden ist.

II.

Verbandsrat

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidium;
 - b) dem Präsidenten oder je einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Landesbehindertensportverbände („**Vertreter der Landesbehindertensportverbände**“);
 - c) dem Präsidenten oder je einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Behindertensport-Fachverbände („**Vertreter der Behindertensport-Fachverbände**“);

- d) den Mitgliedern des Vorstands des DBS;
 - e) den Geschäftsführern der Landesbehindertensportverbände und der Behindertensport-Fachverbände; und
 - f) den Ehrenpräsidenten.
- (2) Vorsitzender des Verbandsrats ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Im Verbandsrat mit Stimmrecht vertreten sind
- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 17 Abs. (1) lit. a)) mit je einer Stimme;
 - b) die Vertreter der Landesbehindertensportverbände (§ 17 Abs. (1) lit. b)) mit einer Stimme je angefangene 20.000 Mitglieder ihrer Vereine; und
 - c) die Vertreter der Behindertensport-Fachverbände (§ 17 Abs. (1) lit. c)) mit je einer Stimme.
- (2) Eine Übertragung der Stimmrechte der in § 18 Abs. (1) lit. b) und c) genannten Vertreter ist nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums ruht während der Ergänzungswahlen der Präsidiumsmitglieder und der Beschlussfassung über ihre eigene Entlastung. Das gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate im Verbandsrat wahrnehmen.

§ 19

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandsrats sind insbesondere

- a) Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des DBS und seiner Beteiligungen;
 - b) Ergänzungswahlen für das Präsidium zwischen den Verbandstagen;
 - c) Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen;
 - d) Entlastung des Vorstands zwischen den Verbandstagen;
 - e) Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung;
 - f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts;
 - h) Bestätigung der Wahl des DBSJ-Vorsitzenden zwischen den Verbandstagen;
 - i) Beschlussfassung über die DBS-Rechtsordnung, wobei § 13 Abs. 2 lit. j) unberührt bleibt, und sonstige Ordnungen, soweit dies nach Maßgabe der Satzung vorgesehen ist; und
 - j) Bewilligung und Festlegung der Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Organen, Gremien und deren Beauftragten des DBS.
- (2) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Mitglieder des Verbandsrats näher festzulegen sind.

§ 20

Einberufung

- (1) Der Verbandsrat ist schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von mindestens

vier (4) Wochen vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand hat die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten den Mitgliedern des Verbandsrats mindestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung des Verbandsrats mindestens in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.

- (2) Der Verbandsrat kann andere fachkundige Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 21

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Den Verbandsrat leitet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums. Für den Fall, dass weder der Präsident noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Verbandsrat gewählt.
- (2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verbandsrat ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Verbandsrats schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) herbeizuführen, wenn kein Mitglied des Verbandsrats dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Ein Beschluss wird auch in diesem Fall mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Über die Beschlüsse des Verbandsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Verbandsrats innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen zu versenden ist.

III.

Präsidium

§ 22

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben (7) Personen und setzt sich zusammen aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) fünf (5) Vizepräsidenten und
 - c) dem DBSJ-Vorsitzenden, als Vizepräsident Jugend.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beginnt mit ihrer Wahl auf dem Verbandstag und endet mit der Annahme der Neuwahl durch die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums auf dem nächsten Verbandstag. Scheidet eines der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, wählt der Verbandsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds (Ergänzungswahl). Scheidet der DBSJ-Vorsitzende während der Amtsperiode aus, wählt der DBSJ-Hauptausschuss für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden eine kommissarische Nachfolge zur Bestätigung durch den Verbandsrat.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied in einem Verein eines ordentlichen Mitglieds sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium soll sich aus mindestens 30% weiblichen und mindestens 30% männlichen Organmitgliedern zusammensetzen.

- (4) Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit weder Mitglied des Vorstands des DBS sein noch eine sonstige hauptamtliche Geschäftsführungsfunktion im DBS und seinen Mitgliedsorganisationen ausüben.
- (5) Das Präsidium kann den Vorstand zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies gilt nicht bei Personalfragen, welche die Besetzung des Präsidiums oder des Vorstands betreffen.

§ 23

Aufgaben

- (1) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Repräsentation des DBS auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - c) Aufsicht über die Arbeit des Vorstands;
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers Jugend (§ 40) auf Vorschlag des DBSJ Vorstands;
 - e) Festlegung derjenigen Geschäfte, welche die Zustimmung des Präsidiums voraussetzen (Zustimmungskatalog);
 - f) Einwilligung zu Einzelgeschäften über EUR 250.000,00 (netto) und von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des DBS;
 - g) Bestellung eines Abschlussprüfers;

- h) Beratung und Freigabe der Geschäfts- und Kassenberichte zur Beschlussfassung im Verbandstag oder Verbandsrat;
 - i) Beratung und Freigabe der jährlichen Haushaltsplanung zur Verabschiedung im Verbandsrat; und
 - j) Einsetzen von Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche.
- (2) Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen ein Kuratorium einsetzen. Das Kuratorium hat die Aufgabe der Netzwerkpflge und der Ansprache der Partner des DBS, um die Erreichung des Verbandszwecks zu fördern. Das Kuratorium kann das Präsidium beim Erreichen des Verbandszwecks beratend unterstützen.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Mitglieder des Präsidiums näher festzulegen sind. Die Geschäftsordnung hat auch den Zustimmungskatalog zu enthalten und ist vom Verbandsrat zu genehmigen.

§ 24

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidenten benannten Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB). Die Einberufung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen. Etwaige Sitzungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern rechtzeitig zuzustellen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrags in der Tagesordnung außerhalb von Präsidiumssitzungen fernmündlich, schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (5) Über die Teilnahme von Gästen an Sitzungen des Präsidiums entscheidet der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein vom Präsidenten benannter Vizepräsident. Fachkundige Personen können zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.

IV.

Vorstand

§ 25

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei (3) Personen, die vom Präsidium bestellt werden. Der Geschäftsführer Jugend (§ 40) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Das Präsidium ernennt einen Vorstandsvorsitzenden, einen Vorstand Leistungssport und einen Vorstand Sportentwicklung.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Jeweils zwei (2) Vorstandsmitglieder vertreten den DBS gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Sie werden für eine Dauer von bis zu fünf (5) Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Das Präsidium kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden.
- (5) Der Vorstand übt innerhalb des DBS die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
- (6) Der DBS wird gegenüber dem Vorstand durch den Präsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der durch den Vorstand erstellt wird.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nicht Mitglied eines anderen Organs des DBS oder der Mitgliedsorganisationen sein, es sei denn, die Satzung regelt dies abweichend.

§ 26

Aufgaben

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des DBS gemäß den Vorgaben der Satzung und Ordnungen und setzt die Beschlüsse des Verbandstags, Verbandsrats, der Bundesausschüsse und des Direktoriums des NPC um.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Vertretung des DBS gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern;
 - b) Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie;

- c) Führung der laufenden Geschäfte;
- d) Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Verbandsrat;
- e) Erstellung des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Verbandsrat; und
- f) Erstellung der Personalplanung sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen.

(3) Sofern Beschlüsse

- a) gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen Satzung oder Ordnungen des DBS verstoßen,
- b) von den aus dem Haushaltsplan folgenden finanziellen Vorgaben abweichen, oder
- c) gegen die Gesamtstrategie des DBS, gegen Grundsatzentscheidungen des Verbandstags, Verbandsrats oder des Präsidiums verstoßen

hat der Vorstand diese zu beanstanden und zur Neufassung an das jeweilige Organ zurückzuleiten.

- (4) Näheres bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist; sie hat insbesondere den Zustimmungskatalog (§ 23 Abs. 1 lit. e)) zu enthalten.

§ 27

Bundesgeschäftsstelle

- (1) Der Vorstand wird bei der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte durch eine Bundesgeschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt.
- (2) Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeitenden regelt der Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.

V.

Bundesausschüsse

§ 28

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des DBS im Bereich Sportentwicklung sind im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen zuständig
 - a) der Bundesausschuss Bildung und Lehre;
 - b) der Bundesausschuss Breitensport und Inklusion; und
 - c) der Bundesausschuss Rehabilitationssport.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, können die Bundesausschüsse durch Beschluss Fachgremien einrichten. Ein Fachgremium Medizin soll eingerichtet werden. Es steht als ständiges Gremium den Bundesausschüssen und dem Vorstand beratend zur Verfügung. Das Fachgremium Medizin besteht aus höchstens vier (4) Mitgliedern und wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 29

Zusammensetzung und innere Ordnung

- (1) Die Bundesausschüsse setzen sich zusammen aus
 - a) jeweils einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
 - b) einem Vorstandsmitglied;
 - c) einem Vertreter der DBSJ;
 - d) einem Vertreter der Fachkommission Medizin; und
 - e) einem Mitarbeitenden aus der Geschäftsstelle mit Zuständigkeit für den Aufgabenbereich des jeweiligen Bundesausschusses.
- (2) Den Vorsitz im Bundesausschuss führt ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge des Namens des ordentlichen Mitglieds. Der Bundesausschuss kann von dieser Reihenfolge durch Beschluss abweichen.
- (3) Stimmberechtigt in den Bundesausschüssen sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder nach Abs. (1) lit. a) je mit derselben Stimmenanzahl, mit der ihr entsendender Verband im Verbandsrat vertreten ist (§ 18 Abs. (1) lit. b) bzw. lit. c)); die ordentlichen Mitglieder haben ihrerseits jeweils die von ihnen entsandten Vertreter zu ermächtigen, im Rahmen des Themenbereichs des jeweiligen Bundesausschusses verbindliche Erklärungen für sie abgeben zu können.
- (4) Ein Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die Beschlüsse eines Bundesausschusses werden mehrheitlich gefasst und sind grundsätzlich für alle Mitglieder und Gremien des DBS verbindlich; § 26 Abs. (3) bleibt unberührt.
- (6) Ist ein Beschluss im Bundesausschuss nicht einstimmig gefasst, kann der dagegen stimmende Vertreter des ordentlichen Mitglieds (Abs. (1) lit. a)) eine erneute Verhandlung und Beschlussfassung verlangen. Das Verlangen ist binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Beschlussfassung an das dem Bundesausschuss angehörende Vorstandsmitglied schriftlich (§ 126 BGB) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) zu richten. Das Verlangen hat eine Begründung zu enthalten, die auch Gegenstand der erneuten Verhandlung ist. Eine erneute (bestätigende oder abändernde) Beschlussfassung ist bindend; § 26 Abs. (3) bleibt unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Sofern die Bearbeitung der Aufgabenbereiche eines Bundesausschusses die Aufnahme von Kontakten mit oder die Vertretung gegenüber anderen Stellen erfordert, beauftragt der jeweilige Bundesausschuss eine oder mehrere Personen mit der Umsetzung und gibt Inhalte bzw. Ziele vor. Grundsätzlich ist ein Mitarbeitender der Bundesgeschäftsstelle dabei einzubeziehen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den jeweiligen Bundesausschuss, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist. Fachkundige Personen können vom Bundesausschuss einbezogen werden.

VI.
Nationales Paralympisches Komitee
(NPC Germany)

§ 30
Allgemeine Regelungen

- (1) Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des DBS im Bereich des nationalen und internationalen Leistungssports übernimmt das NPC Germany.
- (2) Das NPC Germany gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen seiner Mitglieder, Organe und Fachgremien sowie Richtlinien für nationalen und internationalen Leistungssports näher festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 31
Direktorium des NPC Germany

- (1) Das Direktorium bildet das strategische und operative Entscheidungsgremium des NPC Germany, unter Berücksichtigung der Gesamtstrategie des DBS.
- (2) Für die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums sowie für die Erfüllung der in § 33 Abs. (1) bestimmten Aufgaben wird ein geschäftsführendes Direktorium eingesetzt. Diesem kann das Direktorium darüber hinaus die Aufgaben nach § 33 Abs. (2) lit. c) und lit. d) übertragen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des NPC Germany, insbesondere zur Beratung in fach- und zielgruppenspezifischen Themen, kann das Direktorium Fachgremien mit und ohne Beschlusskompetenz in bestimmten Bereichen innerhalb des NPC einrichten, darunter
 - a) Ausschüsse (ohne Beschlusskompetenz);

- b) Kommissionen (mit Beschlusskompetenz), wobei die Kommission „nationaler Sport“ mit Zustimmung des Verbandsrats einzurichten ist; und
- c) Abteilungen (mit Beschlusskompetenz).

§ 32

Zusammensetzung und innere Ordnung

- (1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand Leistungssport (Sportdirektor);
 - b) dem Abteilungsleiter / Direktor Sport und Sport-Management (Stellvertretender Sportdirektor);
 - c) dem Abteilungsleiter / Direktor Leistungssportentwicklung;
 - d) dem Gesamtaktivensprecher (Vertretung der Aktiven); und
 - e) einem Vertreter der Bundessportfachverbände der paralympischen Sportarten.
- (2) Das geschäftsführende Direktorium besteht aus den in § 32 Abs. (1) lit. a) bis lit. c) genannten Funktionsträgern.

§ 33

Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Direktoriums gehören im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen insbesondere
 - a) die Steuerung des nationalen und internationalen Leistungssportbetriebs;

- b) die Erarbeitung und Verabschiedung übergeordneter Konzepte und Regularien im Leistungssport;
 - c) die buchhalterische Vorbereitung des jährlichen Finanzhaushalts für den Bereich Leistungssport sowie das diesbezügliche Controlling;
 - d) die Entscheidungen sowie Vorbereitung und Umsetzung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung des NPC Germany;
 - e) die Entsendung zu den Paralympischen Spielen;
 - f) das internationale Veranstaltungsmanagement in Deutschland;
 - g) die Administration der nicht-paralympischen Sportarten; und
 - h) die regelmäßige Unterrichtung des Präsidiums des DBS.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über alle NPC-Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Verbandsrat vorbehalten ist;
 - b) die Verabschiedung der vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung für das NPC Germany (§ 30 Abs. (2));
 - c) die Einrichtung von Fachgremien und die Berufung derer Mitglieder; und
 - d) Einrichten einer Nominierungskommission für die Paralympischen Spiele, der angehören müssen:
 - (i) Vorstand Leistungssport;
 - (ii) Vertretung der Trainer;
 - (iii) Vertretung der Medizin;

- (iv) Gesamtaktivensprecher; sowie
 - (v) Vertretung des Präsidiums.
- (3) Das Direktorium und das geschäftsführende Direktorium fassen in ihren Aufgabenbereichen eigenständig und unabhängig Beschlüsse, die der Vorstand mit Ausnahme der in § 26 Abs. (3) geregelten Fälle umsetzen muss; die Zustimmung zu Geschäftsordnungen (§ 30 Abs. (2) und § 33 Abs. (2) lit. b)) erteilt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 34

NPC-Versammlung

Die NPC-Versammlung ist das spezielle Beratungs- und Informationsforum für den paralympischen Leistungssport. Die NPC-Versammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 35

Zusammensetzung und innere Ordnung

Der NPC-Versammlung gehören an:

- a) der Präsident des DBS;
- b) die Mitglieder des Direktoriums;
- c) die Vorsitzenden der Fachgremien (§ 31 Abs. (3));
- d) jeweils ein Vertreter einer paralympischen Sportart; und
- e) ein Vertreter der jeweiligen Landesbehindertensportverbände und Fachverbände die paralympische Sportarten betreiben.

§ 36

Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der NPC-Versammlung gehören im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen des DBS:
 - a) der sportartübergreifende Erfahrungsaustausch;
 - b) die Koordination sportartübergreifender Interessen;
 - c) die Beratung zu länder- und sportartübergreifender Nachwuchs- und Spitzensportförderung; und
 - d) die Erarbeitung von Empfehlungen an das Direktorium für die Bereiche (i) Koordination Nachwuchsleistungssport, (ii) Talentsichtung und -förderung, (iii) Leistungssportbetrieb sowie (iv) Grundsätze der Nominierung.
- (2) Die NPC-Versammlung gibt sich nach Maßgabe von § 30 Abs. (2) eine Geschäftsordnung, in der insbesondere ihre Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen näher festzulegen sind.

VII.

Anti-Doping und Geschäftsführertagung

§ 37

Anti-Doping

- (1) Der Vorstand beruft für den Zeitraum seiner Bestellung einen Anti-Doping-Beauftragten als Vorsitzenden einer Anti-Doping-Kommission. Für den gleichen Zeitraum werden bis zu fünf (5) Mitglieder der Anti-Doping-Kommission auf Vorschlag des Anti-Doping-Beauftragten ebenfalls vom Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Die Anti-Doping-Kommission ist eigenverantwortlich und unabhängig für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Organen des DBS zugewiesen ist. Deren uneingeschränkte Tätigkeit orientiert sich an den Regelwerken der WADA, der internationalen Sportfachverbände und der NADA. Weiteres regelt der von der Anti-Doping-Kommission mit Zustimmung des Vorstands erlassene Anti-Doping-Code.
- (3) In der Bundesgeschäftsstelle des DBS wird eine Anti-Doping-Koordinierungsstelle eingerichtet.
- (4) Die Anti-Doping-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.

§ 38

Geschäftsführertagung

- (1) Die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsstellenleiter der ordentlichen Mitglieder treffen sich wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer Geschäftsführertagung; Vertretung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand lädt zur Geschäftsführertagung frühzeitig vor der Sitzung des Verbandsrats ein und leitet die Sitzung.
- (3) Die Tagung dient auch der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsrats.
- (4) Die Inhalte der Beratungen und deren Ergebnisse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das den Teilnehmern, dem Präsidium und den ordentlichen Mitgliedern zuzuleiten ist.

VIII.
Jugendorganisation

§ 39

Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)

- (1) Die DBSJ ist der Jugendverband im DBS und wird von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS gebildet.
- (2) Die DBSJ berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.
- (3) Organe der DBSJ sind
 - a) die DBSJ-Vollversammlung;
 - b) der DBSJ-Hauptausschuss; und
 - c) der DBSJ-Vorstand.
- (4) Die DBSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBS selbstständig und ist Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Verantwortung des Vorstands gemäß § 26 Abs. (3) bleibt unberührt.
- (5) Die DBSJ gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der DBSJ-Vollversammlung, des DBSJ-Hauptausschusses und des DBSJ-Vorstands festgelegt sind. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der DBSJ-Vollversammlung und muss die Bestimmung enthalten, dass der DBSJ-Vorstand durch die DBSJ-Vollversammlung gewählt wird und der DBSJ-Vorstand seinerseits aus seiner Mitte den DBSJ-Vorsitzenden wählt. Die Jugendordnung ist vom Verbandsrat zu bestätigen.

§ 40

Geschäftsführer Jugend

- (1) Dem Geschäftsführer Jugend obliegt als besonderem Vertreter nach § 30 BGB die Führung der Geschäfte betreffend die Belange der DBSJ nach Maßgabe der Beschlüsse des DBSJ-Hauptausschusses oder der DBSJ-Vollversammlung sowie des vom Verbandsrat genehmigten DBS-Haushalts. Dies umfasst
 - a) die Erstellung des Haushaltsplans für die DBSJ;
 - b) die Bewirtschaftung des vom DBSJ-Hauptausschuss oder der DBSJ-Vollversammlung beschlossenen Haushalts für die DBSJ nach Maßgabe der Finanz- und Wirtschaftsordnung des DBS; und
 - c) die Umsetzung der Entscheidungen des DBSJ-Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer Jugend vertritt den DBS für die Belange der DBSJ im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer Jugend wird als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen der DBSJ dürfen nur mit Zustimmung der dafür zuständigen Organe der DBSJ eingegangen werden. Geschäfte für die Belange der DBSJ im Einzelfall in Höhe von über EUR 50.000,00 (netto) bedürfen zusätzlich der Mitzeichnung eines DBS-Vorstandsmitglieds; im Übrigen regelt die Jugendordnung diejenigen Geschäfte, welche die Zustimmung des DBSJ-Vorstands voraussetzen (Zustimmungskatalog). Einzelgeschäfte für die Belange der DBSJ dürfen zudem eine Vertragslaufzeit von drei (3) Jahren nicht überschreiten.
- (4) In Themenfeldern, die sowohl die Belange des DBS als auch der DBSJ betreffen, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Geschäftsführer Jugend und dem

Vorstand; bei Vorhaben bzw. Projekten umfasst die Abstimmung auch deren Durchführung und die erforderlichen Ressourcen.

- (5) Der Geschäftsführer Jugend hat den Vorstand sowie den DBSJ-Vorstand regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Lage der DBSJ zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den DBS sowie die DBSJ von besonderer Bedeutung sind oder sein könnten. Insbesondere hat der Geschäftsführer Jugend den Vorstand sowie den DBSJ-Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des für die DBSJ genehmigten Haushalts derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

IX.

Revision

§ 41

Revisoren

- (1) Der Verbandstag wählt drei (3) Revisoren und kann bis zu zwei (2) Ersatzrevisoren zur regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung bis zum nächsten Verbandstag wählen. Sie dürfen weder Mitglied des Verbandsrats noch Mitarbeitende des DBS oder seiner Mitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Revisor zwischen den Verbandstagen aus, so tritt ein Ersatzrevisor ein. Steht ein Ersatzrevisor nicht zur Verfügung, so wählt der Verbandsrat einen Revisor für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
- (3) Die Aufgaben der Revisoren sind in der vom Verbandsrat zu beschließenden Finanzordnung des DBS festgelegt.

D.
Vereinsgerichtsbarkeit

§ 42
Rechtsordnung

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DBS wird in einer Rechtsordnung („**DBS-Rechtsordnung**“) geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und vom Verbandsrat beschlossen wird.
- (2) Die DBS-Rechtsordnung ist anwendbar auf alle Mitglieder des DBS, alle Mitglieder von Organen und Gremien des DBS und sonstige Funktionsträger, ferner auf alle Teilnehmenden an Veranstaltungen und Maßnahmen des DBS und alle vom DBS Entsandten zu Veranstaltungen Dritter.
- (3) Sie regelt insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, verbindlichen Beschlüsse, die Ausschreibungen sowie die offiziellen Spiel- und Verhaltensregeln und die damit verbundenen Sanktionen bzw. Ordnungsmaßnahmen, die von den in der Rechtsordnung bestimmten Organen ausgesprochen werden. Die DBS-Rechtsordnung ist auch anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.
- (4) Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Feststellung und Ahndung von Verstößen wird ein Bundesschiedsgericht gebildet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit die DBS-Rechtsordnung näher ausgestaltet. Den Beschlussgremien des Bundesschiedsgerichts haben stets zwei (2) Personen mit der Befähigung zum Richteramt anzugehören. Die Schiedsrichter müssen unabhängig sein und dürfen keinem Organ des DBS angehören.
- (5) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn der Rechtsweg gemäß der DBS-Rechtsordnung ausgeschöpft ist.

§ 43

Sanktionen

- (1) Sanktionen können verhängt werden wegen
- a) eines Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen oder die Grundsätze einer guten Verbandsführung (*Good Governance*), die offiziellen Spiel- und Verhaltensregeln sowie Ausschreibungen des DBS;
 - b) eines Verstoßes gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des DBS, insbesondere bei einer Nichtumsetzung von verbindlichen Beschlüssen der Bundesausschüsse;
 - c) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen;
 - d) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des DBS und sonstigem verbandsschädigenden Verhaltens.

Die Ahndung und konkrete Sanktion bestimmt sich anhand der Art und Schwere des Verstoßes nach näherer Maßgabe der DBS-Rechtsordnung.

- (2) Sanktionen sind:
- a) Verwarnung;
 - b) Geldbuße;
 - c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln;
 - d) Entzug des Stimmrechts;
 - e) zeitliche Sperre oder Suspendierung;
 - f) dauernde Sperre oder Lizenzentzug;

- g) Ausschluss von Veranstaltungen und Ämtern des Verbandes;
- h) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes;
- i) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes;
- j) Ausschluss aus dem Verband nach Maßgabe von § 8;
- k) Entzug des Rechts Übungsleiter-Lizenzen zu vergeben oder
- l) Entzug des Rechts der Anerkennung von Gruppen im ärztlich verordneten Rehabilitationssport.

Mehrere Sanktionen können gleichzeitig verhängt werden. Die Sanktionen gemäß lit. d) und lit. g) bis lit. i) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessene Zeit ausgesprochen werden; die maximale Dauer beträgt vier (4) Jahre; eine erneute Sanktionierung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (3) Das Bundesschiedsgericht wird insbesondere auf Antrag eines Organs, Gremiums oder Mitglieds des DBS tätig oder kann selbst das Verfahren einleiten.
- (4) Vor der Entscheidung über die Sanktionsmaßnahme ist der Betroffene anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Hiervon kann in schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens abgesehen werden. Die Anhörung ist in den Fällen des Satz 2 unverzüglich nachzuholen.
- (5) Richtet sich die Sanktion gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Sanktion kein Stimmrecht zu.

- (6) Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Textform zuzustellen; sie hat zu enthalten, ob gegebenenfalls ihre sofortige oder aufschiebende Wirkung angeordnet ist.
- (7) Für die Verhängung von Sanktionen gegen eine dem DBS zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich.
- (8) Näheres regelt die DBS-Rechtsordnung.

E.

Datenschutz und Good Governance

§ 44

Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG sowie der DSGVO bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 45

Good Governance

- (1) Der DBS richtet sein Handeln an den Grundsätzen einer guten Verbandsführung (*Good Governance*) aus. Grundlagen hierfür sind der vom Verbandstag beschlossene Ethik Code sowie die vom Verbandsrat beschlossenen Good Governance Regularien.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (3) Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und lehnt jede Form der Diskriminierung ausdrücklich ab. Er spricht sich gegen jede Form von interpersoneller Belästigung und Gewalt aus und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.

F.

Schlussbestimmungen

§ 46

Auflösung des DBS

- (1) Eine Auflösung des DBS kann nur durch einen zu diesem Zweck schriftlich (§ 126 BGB) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel in Textform (§ 126b BGB) einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des DBS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 47

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 17. Mai 2025 beschlossen, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des DBS außer Kraft.

§ 48

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.